

Vorlesung Strafrecht III
Abschlussklausur/Semesterabschlussklausur
6. Juli 2012

Sommernachmittag, 16 Uhr. Jurastudent Kurti Keckeisen verlässt nach einer Inspektion der betrüblichen Lage seiner Finanzen das Haus, um zu sehen, ob sich die Welt nicht doch noch bessere, steigt in seinen Fiat und fährt los. In einer ruigen Seitenstraße kommt er an den weit geöffneten Fenstern der Praxis des Internisten Dr. Ingelfinger vorbei. Er verlangsamt die Fahrt, schaut neugierig hinein und sieht, dass das Wartezimmer leer ist. Einem schnellen Entschluss folgend, hält er an und klettert blitzschnell durch eines der Fenster in das Wartezimmer, um zu sehen, ob er von dort nicht etwas mitgehen lassen könne. Kaum hat er mit dem forschenden Rundblick begonnen, betritt eine Arzthelferin das Wartezimmer und fordert ihn auf, zur Untersuchung mit ins Sprechzimmer zu kommen. K zögert verduzt und unsicher, aber weil er sich nicht verraten will, entschließt er sich mitzugehen. Im Sprechzimmer simuliert er heftige Bauchschmerzen, wird fachgerecht untersucht, erhält am Ende ein Rezept für ein Medikament und geht wieder. Dass er für die Untersuchung nichts bezahlen werde, stand für ihn von Anfang an außer Zweifel.

§ 243 Vorr

§ 243 StGB
11/12

§ 263

Wenig später parkt er erneut seinen Wagen, betritt ein beliebtes Straßencafé und setzt sich dort an einen Tisch. Darauf hat, wie K erfreut bemerkt, der Gast vor ihm eine Zwei-Euro-Münze als Trinkgeld liegen lassen. Sofort stellt K eine dicke Zuckerdose auf die Münze. Dann lässt er sich einen Kaffee und ein Croissant bringen, genießt die besser werdende Aussicht auf das Leben und bittet nach zwanzig Minuten um die Rechnung, die genau 4 € ausmacht. K zieht drei Euro aus seiner Tasche, holt (wie geplant) unauffällig die Zwei-Euro-Münze unter der Zuckerdose hervor, legt sie dazu und gibt das Ganze mit generösem Lächeln und der Bemerkung „Stimmt so“ dem Kellner, der sich erfreut und höflich bedankt.

Art 7 Abs (-)

Bancal

Klein Br

§ 246

Dann startet K wieder. Nach zehn Minuten Fahrt hält er, um noch ein bisschen in der Fußgängerzone herumzuspazieren. Freilich beginnt es nach einer Weile heftig zu regnen. Er stellt sich im Foyer einer Immobilienfirma unter. Dort hört er, wie der Reisende Runkel sich bei dem Portier Pannwitz beklagt, dass er noch keine Unterkunft gefunden habe. Da es schon recht spät sei und er einen schweren Koffer habe, sei ihm die weitere Zimmersuche sehr lästig. P erwidert, R solle den Koffer ruhig neben der Portiersloge stehen lassen; er, P, werde aufpassen. R könne dann in Ruhe ein Hotel suchen. Habe er eines gefunden, könne er ja einen Hoteldiener herschicken, um den Koffer abholen zu lassen.

Soweit hört K zu. Dann verschwindet er und eilt ins nahegelegene Hotel „Arabella“. Dort behauptet er, einige Tage bleiben zu wollen, lässt sich einen Hotelbriefbogen geben und schreibt darauf: „Bitte geben Sie, wie vereinbart, dem Überbringer dieses Schreibens meinen bei Ihnen abgestellten Koffer. Herzlichen Dank!“; Unterschrift unleserlich. Den Brief gibt er einem livrierten Hoteldiener, der ihn auftragsgemäß dem P überbringt. P liest und händigt dem Diener das Gepäckstück aus. Dieser bringt es zu K ins Arabella, der seinerseits sofort damit verschwindet. Der Koffer und eine darin befindliche wertvolle Kamera gefallen K gut; beides behält er. Die Kleider dagegen findet er „unterirdisch“; sie landen mitsamt dem persönlichen Rest im Müllcontainer.

Lager
evrultAller
29/16

Vermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit des K! Nicht zu prüfen sind die §§ 123 und 267.

9 r